



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 650 743/3-VI/2/78

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 6615/0

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages
vom 12. Oktober 1978 über
die Sicherung des Hebammen-
bestandes durch öffentlich
bestellte Hebammen (Nieder-
österreichisches Sprengel-
hebammengesetz)

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 17. NOV. 1978
Zl. 154/1-77. / Aussch. M.

Zu GZ 154 ex 1978
vom 12. Oktober 1978

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
in Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. November 1978 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 12. Oktober 1978 über die Sicherung des Hebammenbestandes durch öffentlich bestellte Hebammen (Niederösterreichisches Sprengelhebammengesetz) gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Gemäß den Bestimmungen des § 1 kann die Aufgabe der Sicherung der Geburtshilfe von zwei verschiedenen Arten von Gemeindeverbänden, nämlich von den bereits bestehenden Sanitätsgemeinden (Abs. 1) sowie von im Wege der Vollziehung zu bildenden Hebammensprengeln (Abs. 3) besorgt werden.

Zu den grundlegenden Vorschriften über Bildung und Organisation eines Gemeindeverbandes gehören jene über seinen Sitz und seinen Namen.

Während das die Bildung und Organisation der Sanitätsgemeinden regelnde Niederösterreichische Gemeindeärzte-

gesetz 1977, LGBI. 9400-0, ausdrücklich die Bestimmung der Sitzgemeinde und des Namens des Gemeindeverbandes vorsieht (vgl. § 3 Abs. 3 leg. cit.), wird im vorliegenden Gesetzesbeschluß für die Hebammensprengel keine analoge Regelung getroffen.

15. November 1978
Für den den Bundeskanzler
vertretenden Vizekanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

~~Amt der NO Landesregierung~~ *Lendler*
~~Gleichstelle~~

~~17. NOV. 1978~~

~~Bezeichnet~~

~~Bezeichnet
Stempel~~